

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

„Guten Tag liebe Schuldnerberater,
ich habe gleich ein paar Fragen zum P-Konto, die sich in meiner Arbeit ergeben haben:

Die erste Frage betrifft den Übertrag von Guthaben in den Folgemonat.
Ich verstehe nicht, wie das gemeint ist und habe den Eindruck, dass auch die BW Bank nicht richtig durchblickt. Man konnte es mir zumindest nicht verständlich erklären, wie die Bank das handhabt. Wenn die Sozialhilfe immer Ende des Monats für den Folgemonat kommt, gilt das dann als Übertrag in den Folgemonat, wenn ich die Sozialhilfe erst im Folgemonat ausbebe?
Und wenn man das nur einmal darf, können dann nach zwei Monaten Pfändungen ausgeführt werden? Wenn dem so ist, dann bringt das P Konto nichts, dann muss ich genauso wie bisher (jetzt halt am Monatsende statt am Anfang) das Konto abräumen. Das ist doch eigentlich nicht Sinn der Sache oder?

Ich hatte übrigens das Problem, dass ich zum 1.7. für eine Klientin ein P-Konto eingerichtet habe. Ende Juni kam die Sozialhilfe. Früher habe ich die immer in der ersten Woche abgeräumt wegen der Pfändung. Jetzt dachte ich mir, kann ja nichts passieren, ist ja ein P-Konto. Falsch gedacht, die Bank hat das Geld gleich einkassiert, da es im alten Monat gekommen war und es da ja noch keinen Pfändungsschutz gab. Ich konnte aber noch einen alten Beschluss des Amtsgerichts vorlegen, dann haben sie das Geld wieder aufs Konto gezahlt.

. . . ”

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

Kurze Rückschau:

- seit dem 01.07.2010 kann jeder Inhaber eines Girokontos diese jederzeit ohne Vorbedingung in ein sog. P-Konto umwandeln lassen
- Dabei ist dann ein Sockelbetrag automatisch vor einer Pfändung geschützt; der Sockelbetrag beträgt für JEDES P-Konto automatisch 985 €, kann aber bei Unterhaltspflichten durch eine Bescheinigung erhöht werden
- Geschützt ist das Guthaben, unabhängig von der Art des Einkommens
- nicht verbrauchtes Guthaben wird auf den Folgemonat übertragen

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

Text der ZSB:

Kontopfändung - Was müssen Sie tun?

Sicher haben Sie schon von dem seit 01.07.2010 bestehenden neuen ‚Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes‘ – auch kurz P-Konto genannt – gehört. Dieser Schutz durch das P-Konto ist aber nicht in allen Fällen ausreichend. Um zu klären, ob das P-Konto in Ihrem Fall geeignet ist, sollten sie wissen, ob das auf dem Konto regelmäßig eingehende Guthaben größer ist als der sogenannte Sockelbetrag, der pauschal durch das P-Konto geschützt ist. Dieser Grundfreibetrag oder Sockelbetrag beträgt derzeit bei Unterhaltspflicht für

0	1	2	3	4	5 (und mehr)
985,15	1.355,91	1.562,47	1.769,03	1.975,59	2.182,15 €

Für Personen, deren eingehendes Guthaben höher ist als der genannte Sockelbetrag, sichert das P-Konto alleine nicht den vollen per Gesetz vorgesehenen Freibetrag:

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

1) Einrichten eines P-Kontos:

➤ Es darf nur ein P-Konto geführt werden, beim Blick in die Schufa tauchen ‚Altlasten‘ auf: –

(Beispiel: BW Bank prüfte in einem Fall die Konten bei der Schufa – da dort noch drei Konten gemeldet waren, wollte die BW Bank ihres dann kündigen!!)

➤ Oftmals wird auf direkten Wunsch ein P-Konto eingerichtet, ohne den Hinweis, dass durch eine Bescheinigung über vorhandene Unterhaltspflichten ein höherer Freibetrag gültig wird

(Dadurch bleibt die Pfändungsfreigrenze bei 985,- auch für Familien etc. !!! Alles darüber würde gepfändet werden!!!)

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

2) Bescheinigung über Unterhaltspflichten:

- Die BAG-SB hat ein Formular entworfen, das meistens genutzt wird
- Dieses Formular ist aber NICHT (!) zwingend!
- Die ZSB vertritt die Ansicht, dass eine AIG 2 Bescheinigung, aus der Anzahl der Haushaltsmitglieder hervorgehen, ausreichen muss, genauso wie z. B. der Kindergeld Bescheid
- Ob die Banken auch diese Ansicht vertreten?

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

3) Das sog. „Monatsanfangsproblem“:

- Das Gesetz geht von einem zu schützenden Guthaben im Kalendermonat aus!
- Wenn nun bei der Eröffnung eines P-Kontos noch Guthaben (z. B. 600,- € vom Vormonat) vorhanden ist, und im selben Monat (!) z. B. am 30. das neue Alg 2 (z. B. 900 €) eingeht:
- In diesem Monat ist ein Guthaben von 1500€ der Pfändung unterworfen!!!

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

3) Das sog. „Monatsanfangsproblem“:

- Dieses Problem taucht eigentlich nur bei der Eröffnung auf, aber (ggf.) auch dann, wenn Guthaben (z. B. AIG 2) zu spät überwiesen/gebucht wird
- Das BJM hat das Problem erkannt und arbeitet an einer Lösung:

(August 2010, Auszug aus dem Positionspapier des BJM)

„4. Um zu vermeiden, dass - entgegen der Zielsetzung des Gesetzes - dem Schuldner das monatlich Existenznotwendige auf dem P-Konto entzogen wird, wird die Bundesministerin der Justiz unverzüglich eine gesetzliche Präzisierung in die Wege leiten.“

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

3) Das sog. „Monatsanfangsproblem“:

Bis dahin gilt aber aus unserer Sicht:

- ***Das P-Konto erst eröffnen, wenn vorher das Konto auf 0,- € ‚gesetzt‘ wurde!***
- ***Spätere Verschiebungen können durch Beantragung des ‚Moratoriums‘ gesichert werden***

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

4) Übertrag in den Folgemonat:

- Nicht in Höhe des Sockelbetrages!!
- sondern nur in Höhe des eingegangenen Guthabens des jeweils aktuellen Monats
- deshalb aus unserer Sicht: Kein Ansparen möglich!
- *Aber: Rettung des nicht verbrauchten Betrags!*

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

5) Kosten des P-Kontos:

- Laut dem ZKA wurde den Banken empfohlen, für die Führung eines P-Kontos keine erhöhten Gebühren zu verlangen
- Dies ist aber ausdrücklich keine Anweisung/Gesetz, sondern im Ermessen jeder einzelnen Bank gestellt
- Einzelne aus unserer Sicht überhöhte Gebühren (z. B. Volksbank Untertürkheim: 15€ mtl. + Eröffnungsgebühr) werden auf übergeordneter Ebene im Moment geklärt
- Daher: Informationen über erhöhte Gebühren bitte uns mitteilen!

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

6) Achtung mit dem Sockelbetrag:

Beispiel einer Klientin Frau K.:

- 980 € Lohn
- 368 € Kindergeld
- 680 € Unterhalt für die Kinder (!) vom Ex

2028 € Aber per P-Konto geschützt sind nur 1562 (plus KG)!!

>> Der Unterhalt für die Kinder auf ein eigenes Konto!!

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

7) Ein besonderes Beispiel aus unserer Praxis:

➤ Die Commerzbank hat in einem Fall ein P-Konto eingerichtet. Die dazu mit eingereichte Bescheinigung wurde aber nicht akzeptiert: Mehr wie 985 werden von nun an nicht mehr ausgezahlt (!?!).

Die Klientin hat 2 Unterhaltspflichten und einen Lohn von ca. 1300 €!!! Der besondere Witz: Das Konto war noch nicht mal gepfändet, sie wollte es präventiv einrichten! Nun muss sie ihr Geld herausklagen!!

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

Unsere wichtigsten Praxistipps:

- Für Alleinstehende sollte es problemlos gehen
- Vor Umwandlung Konto leer räumen!
- Kein Ansparen, aber ein Retten möglich!!
- Vorher nach Kosten fragen! Ggf. uns mitteilen!
- Moratorium und Antrag auf Unpfändbarkeit nutzen!!

Erste Erfahrungen mit dem P-Konto

Zum Schluß – wichtig zu wissen:

**Ab dem 01.01.2012 gibt es keine
14-Tage Frist (früher 7-Tage Frist)
für Sozialleistungen mehr!!!**